

Anlage 2: Text der Garantie

(Vergleiche Ziffern 9.6 und 11.5 der vorliegenden Allgemeinen Kontraktbedingungen)

An den
Erdölbevorratungsverband
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Dammtorstraße 29-32
20354 Hamburg

Betreff

Unser Konzernunternehmen, die Firma [REDACTED],

hat uns davon unterrichtet, dass es in Geschäftsbeziehung mit dem Erdölbevorratungsverband (**EBV**) steht und dabei regelmäßig Mineralöle vom EBV kauft bzw. kaufen sowie tauscht bzw. tauschen wird. Zur Absicherung der gesamten bestehenden, künftigen und bedingten vertraglichen Verpflichtungen unseres Konzernunternehmens aus sämtlichen Verkaufsgeschäften und Tauschgeschäften des EBV mit unserem Konzernunternehmen hat unser Konzernunternehmen dem EBV vereinbarungsgemäß eine **einfache Garantie** beizubringen.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir, die *****Garantiegeber*****, uns hiermit unwiderruflich, an Sie auf Ihre schriftliche Aufforderung hin einen Betrag bis zur Höhe von

EUR [REDACTED]

(in Worten: EURO [REDACTED])

zu zahlen, vorausgesetzt, Sie legen uns gleichzeitig dar, dass

- a) unser Konzernunternehmen seinen fälligen (einschließlich vorzeitig fällig gestellten) Zahlungsverpflichtungen und/oder Lieferverpflichtungen gegenüber dem EBV nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist; oder
- b) unser Konzernunternehmen trotz Andienung der vertraglich vereinbarten Mineralöle diese nicht abnimmt; oder

- c) unser Konzernunternehmen seiner Verpflichtung zur bankarbeitstäglichen Anpassung der Garantie an den aktuellen Sicherungsbetrag oder Verlängerung der Garantie trotz Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachgekommen ist; oder
- d) unser Konzernunternehmen seiner Verpflichtung zur Hergabe einer anderweitigen Sicherheit bei Eintritt unzureichender Bonität in unserer Person (Einstufung fällt unter „geringes Ausfallrisiko“), unzureichendem Eigenkapital in unserer Person (Eigenkapital kleiner EUR 100 Mio.; im Falle der Bilanzierung nach HGB in der Bilanz ein Eigenkapital im Sinne des § 247 Abs. 1 HGB oder im Falle einer Bilanzierung nach IFRS ein Eigenkapital im Sinne von IAS 1 (International Accounting Standards)) oder bei Vorliegen konkreter Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass sich unsere wirtschaftliche Lage seit der Ausstellung des Bonitätsurteils soweit verschlechtert hat, dass eine Ratingagentur in einem aktuellen Bonitätsurteil nicht mehr die zureichende Bonität in unserer Person (Einstufung „geringes Ausfallrisiko“ oder eine bessere Einstufung) bestätigen würde, trotz Ablaufs der vereinbarten Fristen und Aufforderung durch den EBV nicht innerhalb von einem Bankarbeitstag nachgekommen ist; oder
- e) ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren über das Vermögen unseres Konzernunternehmens eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder ein solcher Antrag mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt worden ist,

und in welcher Höhe Sie deshalb die Garantie in Anspruch nehmen.

Uns stehen nur die sich unmittelbar aus dem Garantieverhältnis ergebenden Einwendungen bzw. Einreden sowie der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zu.

Unsere Verpflichtung aus dieser Garantie erlischt spätestens – auch bei Nichtrückgabe dieser Urkunde – am , es sei denn, dass Sie uns zuvor nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen in Anspruch genommen haben. Für die Fristwahrung ist der Eingang Ihres Aufforderungsschreibens bei uns maßgebend. Die Verpflichtung aus dieser Garantie erlischt darüber hinaus, sobald Sie uns aus ihr schriftlich entlassen oder uns diese Urkunde – auch über Dritte – zum Zwecke der Entlassung aus der Garantieverpflichtung zurückgeben.

Diese Urkunde ist uns zurückzugeben, sobald sie gegenstandslos oder verfallen ist.

Die Garantie unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

_____, den _____

Unterschrift Garantiegeber